

1. Änderungsverordnung zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) vom 20.09.2004

Seite 1

1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) vom 20.09.2004.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 45c und 53 LNatSchG wird verordnet:

§ 1

Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ vom 20.09.2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird hinter Absatz Nr. 3 folgender neuer Absatz Nr. 3a hinzugefügt:

(3a) Dem Landschaftsschutz unterliegen teilweise nicht die Flurstücke 48/1 und 135/1 der Flur 4 der Gemarkung Bönningstedt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte zur 1. Änderungsverordnung im Maßstab 1 : 10.000.

§ 2

Entlassungsgegenstand

(1) Der entlassene Bereich ist insgesamt ca. 3.000 m² groß und umfasst Gemarkungsteile der Gemeinde Bönningstedt.

(2) Das Gebiet wird im Norden abgegrenzt durch das Ende der südlichen Bebauung an der Dorfstraße, im Osten durch die imaginäre Verlängerung der Dorfstraße, die entlang der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft. Die westliche Grenze bildet die Bahntrasse der AKN. Die Südgrenze des Entlassungsbereiches verläuft zwischen 38 und 45 m südlich der Grenze des Flurstückes 49/4.

(3) Die genaue Grenze des entlassenen Bereichs ist in der Abgrenzungskarte rot unterlegt eingetragen.

§ 3

Verwahrung, Bezeichnung

(1) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eine weitere Karte ist bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Bönningstedt in 25474 Bönningstedt niedergelegt.

Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die Verordnung und die Karte sind mit der Bezeichnung: „1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ unter Nummer H 200-152.3 2388 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 4

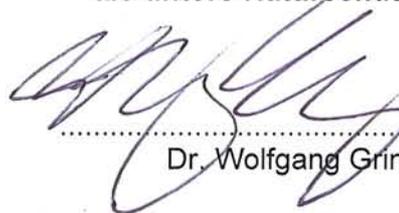
Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

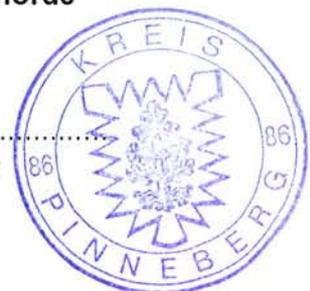
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

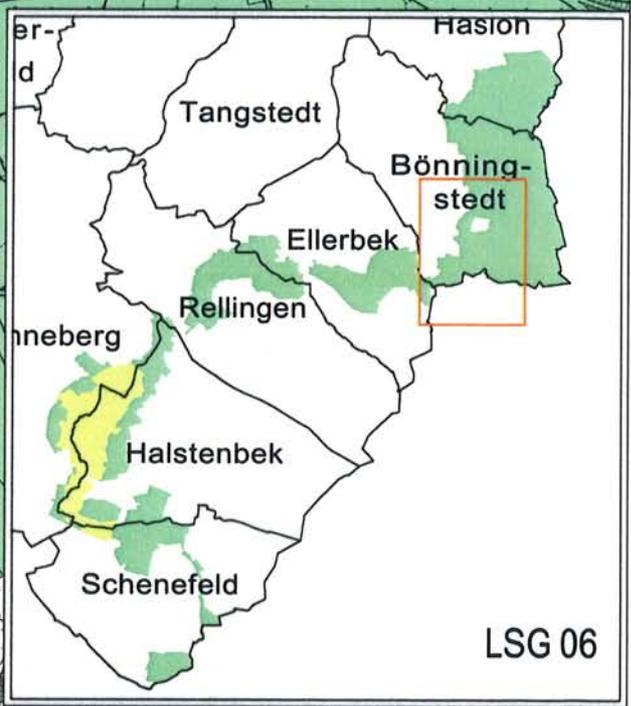
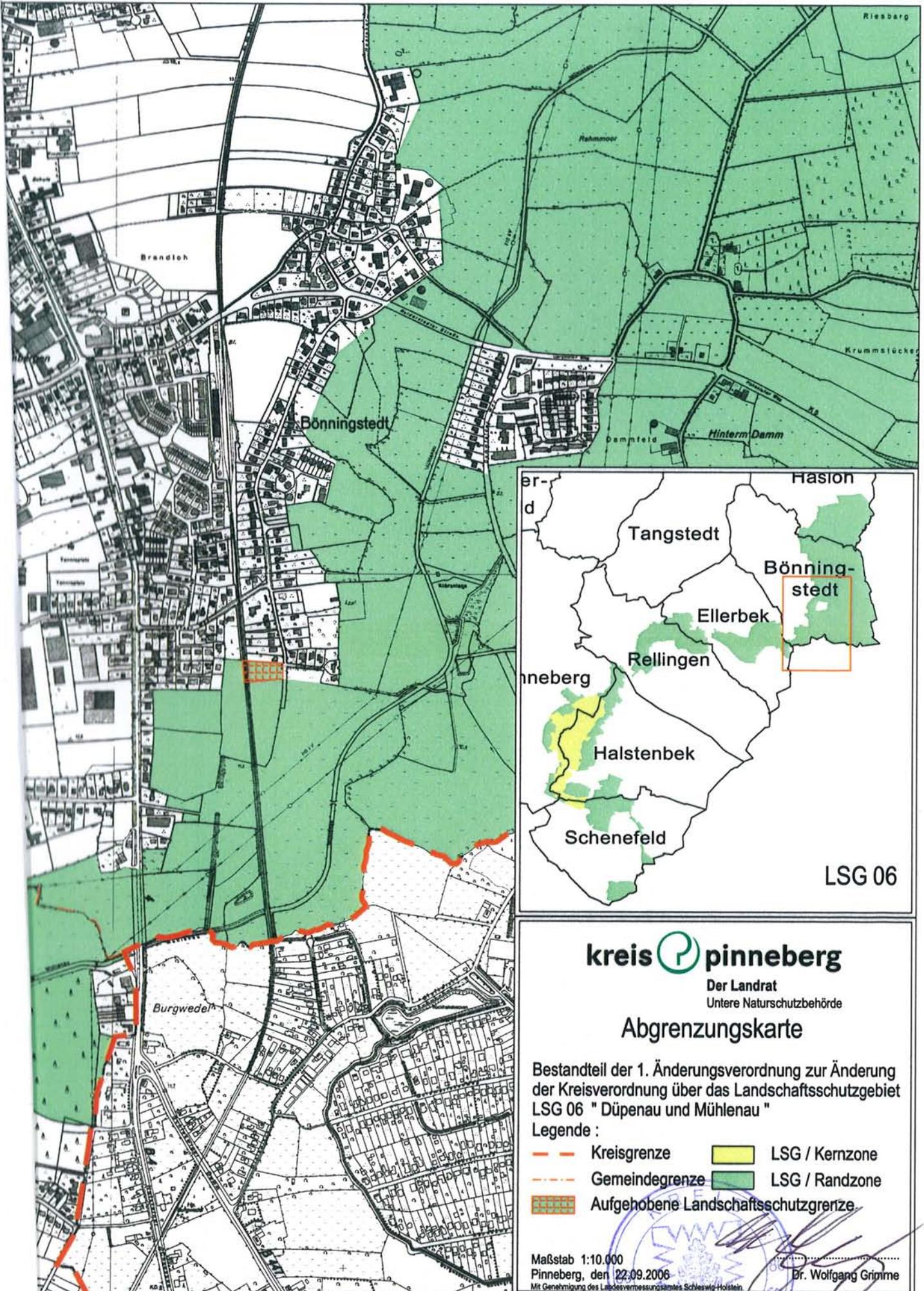
Pinneberg, den 22.09.2006

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**



Dr. Wolfgang Grimme





kreis pinneberg

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 06 "Düpenau und Mühlenau"

Legende :

- - - Kreisgrenze
- - - Gemeindegrenze
- LSG / Kernzone
- LSG / Randzone
- Aufgehobene Landschaftsschutzgrenze

Maßstab 1:10.000
Pinneberg, den 22.09.2006
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

Dr. Wolfgang Grimme

